Merkblatt Solaranlagen (Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen)

Ziel: **Einheitliche Grundlage zur Beurteilung von Solaranlagen**

Ausgangslage: Am 01.05. 2014 ist die Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung und der eidgenössischen Raumplanungsverordnung in Kraft getreten. Unter anderem wurden dabei die bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften zur Bewilligung von Solaranlagen geändert. Somit bedürfen Solaranlagen welche auf Dächern von nicht geschützten Objekten errichtet werden und „genügend angepasst" sind keiner Baubewilligung mehr. Sie müssen der zuständigen Baubehörde lediglich im Sinne einer Bauanzeige gemeldet werden. Der Meldung ist ein Situations- und Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.

Weiterhin erforderlich ist eine Baubewilligung für Solaranlagen auf Flachdächer, an Fassaden oder wenn sie auf dem Boden erstellt werden.

Grundsatz: Solaranlagen sollen so angeordnet werden, dass ihre Erscheinung so weit als möglich in die Dachgestaltung integriert ist.

Steildach:
(Fig. 1)

- Bestehende Dachelemente (Dachvorsprünge, Kamine, Lukarnen, Dachflächenfenster, Dacheinschnitte etc.) können bestimmende Elemente für die Anordnung der Solaranlagen sein.
- Solaranlagen sind rechteckig und zusammenhängend zu gestalten.
- Solaranlagen sollen sich an die Richtung / Neigung von Dachflächen, Dach- und Hauskanten und Fassaden orientieren.
- Der dachflächenbündige Einbau von Solaranlagen ist dem Aufbau vorzuziehen.
- Auf- und Einbauten im Bereich des Dachvorsprunges (ortseitig) und bis an die First werden nicht gestattet (Oberkant Anlage bis First mindestens eine Ziegelreihe).
- Zu- und Ableitungen sind in die Dachflächen zu integrieren.

Flachdach:
(Fig. 2)

- Solaranlagen auf Flachdächer dürfen eine maximale Höhe von 1.20 m über dem fertigen Dachbelag nicht überschreiten.
- Der seitliche Abstand zu der darunterliegenden Gebäudekante muss mindestens der Höhe entsprechen.

Besonderes:

- Der Statik der Dachkonstruktion (Zusätzliche Eigenlasten, Schnee- und Windkräfte) ist besondere Beachtung zu schenken.
- Der Möglichkeit von Schneerutschungen (Dachlawinen) ist Rechnung zu tragen.

Abbildungen:

Fig. 1

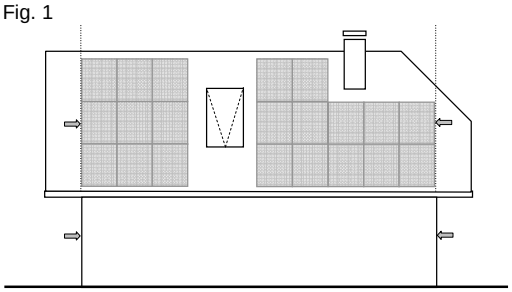

Fig. 2

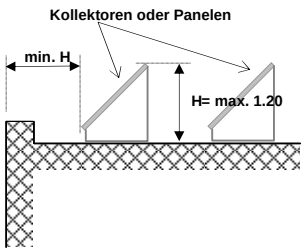

Installation: Die Vorschriften zur Installation und Einspeisung ins Netz sind zu beachten und mit dem Energieversorger (EAW, Edgar Schreier, Postfach 123, 4554 Etziken) zu koordinieren.

bitte wenden

...

Grundlage:

Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700)

Art. 18a Solaranlagen

[1] In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung nach Artikel 22 Absatz 1. Solche Vorhaben sind lediglich der zuständigen Behörde zu melden.

[2] Das kantonale Recht kann:

a. bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch andere Solaranlagen ohne Baubewilligung erstellt werden können;
b. in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen.

[3] Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen.

[4] Ansonsten gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen grundsätzlich vor.

Raumplanungsverordnung (SR 700.1)

Art. 32a Bewilligungsfreie Solaranlagen

[1] Solaranlagen gelten als auf einem Dach genügend angepasst (Art. 18a Abs. 1 RPG), wenn sie:

a. die Dachfläche im rechten Winkel um höchstens 20 cm überragen;
b. von vorne und von oben gesehen nicht über die Dachfläche hinausragen;
c. nach dem Stand der Technik reflexionsarm ausgeführt werden; und
d. als kompakte Fläche zusammenhängen.

[2] Konkrete Gestaltungsvorschriften des kantonalen Rechts sind anwendbar, wenn sie zur Wahrung berechtigter Schutzanliegen verhältnismässig sind und die Nutzung der Sonnenenergie nicht stärker einschränken als Absatz 1.

[3] Bewilligungsfreie Vorhaben sind vor Baubeginn der Baubewilligungsbehörde oder einer anderen vom kantonalen Recht für zuständig erklärten Behörde zu melden. Das kantonale Recht legt die Frist sowie die Pläne und Unterlagen, die der Meldung beizulegen sind, fest.

Art. 32b Solaranlagen auf Kulturdenkmälern

Als Kulturdenkmäler von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) gelten:

a. Kulturgüter von internationaler, nationaler oder regionaler Bedeutung gemäss Artikel 2 Buchstaben a-c der Kulturgüterschutzverordnung vom 17. Oktober 19841;
b. Gebiete, Baugruppen und Einzelelemente gemäss Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung mit Erhaltungsziel A2;
c. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, die in einem anderen Inventar verzeichnet sind, das der Bund gestützt auf das Bundesgesetz vom 1. Juli 19663 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) beschlossen hat;
d. Kulturgüter von nationaler oder regionaler Bedeutung, für die Bundesbeiträge im Sinne von Artikel 13 NHG zugesprochen wurden;
e. Bauten und Anlagen, die aufgrund ihres Schutzes unter Artikel 24d Absatz 2 RPG oder unter Artikel 39 Absatz 2 dieser Verordnung fallen;
f. Objekte, die im vom Bund genehmigten Richtplan als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinn von Artikel 18a Absatz 3 RPG bezeichnet werden.

Regierungsratsbeschluss Nr. 2014/1023 vom 10.06.2014

Solaranlagen: übergangsrechtliche Regelung der Baubewilligungspflicht durch Bezeichnung der geschützten Objekte von kantonaler Bedeutung und des Meldeverfahrens

3. Beschluss

3.1 Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 18a Abs. 3 RPG, auf welchen jede Solaranlage einer Baubewilligung bedarf, sind von folgenden Bestimmungen erfasste Objekte:

– § 6 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler (KDV): die Altstädte von Solothurn und Olten sowie der Dorfkern von Balsthal;
– § 19 Abs. 1 KDV: Schutzverzeichnis der Kantonalen Denkmalpflege mit den vom Kanton mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
– § 19 Abs. 2 KDV: Anhang des Schutzverzeichnisses der Kantonalen Denkmalpflege mit den von den Gemeinden mit Einzelverfügung geschützten historischen Kulturdenkmälern;
– § 7 Abs. 2 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV): die Juraschutzzone (die geschützten Bereiche des Juras, des Engelbergs, des Borns und des Bucheggbergs);
– § 36 Abs. 1 lit. a und b des Planungs- und Baugesetzes (PBG): Ortsbildschutzzonen sowie Gebiete von besonderer Schönheit und Eigenart.

3.2 Das Meldeverfahren gemäss Art. 32a Abs. 3 RPV für Solaranlagen, welche keiner Baubewilligung bedürfen, ist wie folgt geregelt:

– Bauvorhaben für Solaranlagen, welche gemäss Art. 18a RPG keiner Baubewilligung bedürfen, sind der Baubehörde mindestens 30 Tage vor Baubeginn zu melden.
– Der Meldung sind ein Situationsplan, ein Fassadenplan sowie ein Baubeschrieb beizulegen.